

Frauengerechter Strafvollzug Positionierung

5

Der SkF als Frauenwohlfahrtsverband wurzelt in der Frauenbewegung des 19. Jahrhunderts. Seine Gründerinnen widmeten sich Frauen und Mädchen in Not und Armut denen familiäre und damit soziale Absicherungen fehlten. Aus christlichem Engagement und humanitären Überlegungen heraus, war der Anfangsimpuls des SkF, Frauen individuell zu helfen. Schnell wurde jedoch klar, dass individuelle Hilfe zu wenig und vernetzte Hilfe von Nöten war. Darüber hinaus entwickelten engagierte Frauen politische Positionierungen und Forderungen, um gesellschaftlich akzeptierte Benachteiligungen strukturell abzubauen.

15 Die Straffälligenhilfe ist ein originäres Aufgabenfeld im SkF. Eingebettet in viele Dienste wie Pflegekinderdienst, Schwangerschaftsberatung, Betreuungsvereinen, Schuldnerberatung oder Wohnungslosenhilfe, engagiert sich der SkF mit seinen 143 Ortsvereinen unverändert in der Straffälligenhilfe. Mehrere der Ortsvereine sind heute mit speziellen Diensten in diesem originären Aufgabenfeld tätig.

20 Der Strafvollzug ist weiterhin im Wesentlichen auf Männer ausgelegt. Allerdings benötigen Frauen oft spezifische Bedingungen und Unterstützungsangebote. Mit dem vorliegenden Positionspapier beschreibt der SkF Gesamtverein aus frauenspezifischer Sicht die Lebenslagen der betreuten straffällig gewordenen Frauen, vor allem die Besonderheiten des Strafvollzugs für Frauen mit Kindern und fordert Verbesserungen bei der Haftvermeidung, im Strafvollzug, der Angehörigenarbeit und der Resozialisierung.

Grundlegende Informationen

30 Soziologischer und kriminologischer Strukturrahmen

Kriminalitätsstruktur

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zeigt deutliche Unterschiede zwischen registrierten weiblichen und männlichen Tatverdächtigen. Es wird durchschnittlich gegen dreimal so viele Männer wie Frauen ermittelt. Obwohl die PKS nur eine Auskunft über das Helffeld¹ ermöglicht, kann von einem konstant niedrigeren Anteil an Frauenkriminalität ausgegangen werden. Auch die Deliktstruktur bei Frauen ist spezifisch. Weibliche Kriminalität ist laut PKS vorrangig Eigentumskriminalität. „Zudem weisen sie einen höheren Anteil bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz auf, wobei sie zumeist selbst abhängig sind.“² Frauen begehen weniger häufig Gewalt- und Tötungsdelikte. Sofern sie wegen eines Gewaltdelikt verurteilt werden, richtete sich ihre Tat vornehmlich gegen den Beziehungspartner und ist „zumeist ein Versuch, sich aus Abhängigkeitsbeziehungen oder aus Beziehungen, in denen sie misshandelt werden, zu befreien.“³

45 Die kausale Beziehung zwischen sinkender Delinquenz und zunehmendem Alter bei Männern, kann in Bezug auf straffällig gewordene Frauen nicht bestätigt werden. Laut PKS steigt der Anteil tatverdächtiger Frauen in Korrelation mit dem Alter kontinuierlich an: von den Tat-

1 gemeldete Straftaten

2 BAG-S „Grundlagen frauenspezifischer Straffälligenhilfe“ noch unveröffentlicht

3 BAG-S „Grundlagen frauenspezifischer Straffälligenhilfe“ noch unveröffentlicht

50 verdächtigen ab 21 Jahren bis zum 23. Lebensjahr sind knapp ein Viertel weiblich, bei den 50-60-Jährigen beträgt der Anteil etwa ein Drittel und erfährt bei den über 60-Jährigen nochmals eine Steigerung.⁴

55 Auch eine stärkere Stigmatisierung der Täterin und ihrer Familie als bei männlichen Tätern ist nicht selten. Die Alterskorrelation in Verbindung mit der Deliktstruktur lassen vermuten, dass andauernde prekäre wirtschaftliche Bedingungen oder Gewalterfahrungen Gründe für den Anstieg der Delinquenz in höherem Alter bei Frauen sind.

Psycho-sozialer Hintergrund

60 Die Lebenslagen der Klientinnen unterscheiden sich in zahlreichen Bereichen signifikant von denen straffällig gewordener/ inhaftierter Männer. Straffällig gewordene Frauen sind überwiegend in sehr tradierten Familienverhältnissen sozialisiert und leben häufig auch aktuell in patriarchalisch geprägten Beziehungen. Mehr als die Hälfte aller weiblichen Inhaftierten hat ein oder mehrere Kinder. Straffällig gewordenen Frauen mangelt es häufig an qualifizierten Berufsausbildungen, obwohl sie bezüglich ihrer Schulabschlüsse ein höheres Bildungsniveau als männliche Inhaftierte erreicht haben.

65 Es liegen empirische Befunde vor, „...dass inhaftierte Frauen anteilmäßig fast dreimal so häufig körperliche und vier- bis fünfmal so häufig sexuelle Gewalt seit dem 16. Lebensjahr erfahren haben, wie der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt.“⁵ Straffällig gewordene Frauen haben in ihrer Kindheit nicht selten Gewalt und Unterdrückung erleben müssen, die sich negativ auf die Entwicklung der eigenen Identität auswirken kann. Die Fähigkeit, das Leben aktiv und selbstbestimmt in die Hand zu nehmen, sich gegen Missachtung der eigenen Wünsche und Bedürfnisse zur Wehr zu setzen, ist häufig unterentwickelt. In der Folge flüchten sich die betroffenen Frauen nicht selten in Formen der Autoaggression wie, Alkohol-, Drogen- und/oder Medikamentenabhängigkeit.

70 Anders als bei Männern, folgt bei Frauen auf die Inhaftierung, besonders bei Beziehungstaten, sehr viel häufiger ein Kontaktabbruch von Familien und Freunden. Dies ist besonders schwierig, weil sie aufgrund tradierter Lebensentwürfe vorher mehr soziale Verantwortung getragen haben.

80

Situation der Frauen und Mädchen im Strafvollzug

85 Mädchen und junge Frauen

Jugendliche Delinquenten werden nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG verurteilt), das vor allem dem Erziehungsgedanken dient. Allerdings gibt es in Deutschland bislang keine eigenen Jugendhaftanstalten für Mädchen und junge Frauen, wie es für männliche Jugendliche und Heranwachsende der Fall ist. Mädchen und junge Frauen sind im Erwachsenenvollzug in eigenen Jugendabteilungen untergebracht. Jugendgemäße Unterbringungen in Wohngruppen sind nur in einigen Haftanstalten, in geringer Platzzahl, vorhanden. Die Anzahl der Schulplätze und die Auswahl an Ausbildungsmöglichkeiten sind begrenzt.

4 Polizeiliche Kriminalstatistik (PSK) 2010

5 Ursula Müller, Monika Schröttle:
Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland.
Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Berlin 2004)

95 **Erwachsene Frauen/ Schwangere und Mütter**

In Deutschland gibt es fünf eigenständige Frauenhaftanstalten. In den übrigen (Männer-) Gefängnissen sind Frauen in eigenen Abteilungen untergebracht. Zudem sehen die meisten Landesstrafvollzugsgesetze keine spezifischen Regelungen für inhaftierte Frauen vor, ausgenommen bei Schwanger- und Mutterschaft. Die personelle Konzeption sowie die Sicherheitsstandards orientieren sich somit am Regelvollzug der Männer. Frauen erfahren deshalb im Strafvollzug ganz erhebliche Benachteiligungen. Aufgrund der geringen Anzahl inhaftierter Frauen, ist eine dezentrale Unterbringung von Frauen im Vollzug nicht vorgesehen, was „... die Aufrechterhaltung externer sozialer Kontakte zu Familienangehörigen und Freunden und damit die Bedingungen für eine Integration nach der Haftentlassung wesentlich erschwert.“⁶ Nicht wenige Frauen bekommen während der Haftzeit überhaupt keinen Besuch.

Viele inhaftierte Frauen haben Kinder. Nur für wenige (Kleinst-)Kinder besteht die Möglichkeit, zusammen mit ihrer Mutter in einer JVA aufgenommen zu werden. Sofern keine Möglichkeit besteht, sie innerhalb des Familienverbundes zu versorgen, müssen die Kinder fremduntergebracht werden. Bundesweit werden unterschiedliche Lösungsansätze praktiziert und diskutiert. Sowohl die gemeinsame, als auch die Fremdunterbringungen haben Vor- und Nachteile. In beiden Fällen müssen vorrangig die Belange des Kindes und das Kindeswohl beachtet werden. Für Schwangere und Mütter in den ersten Lebensmonaten des Kindes müssen grundsätzlich andere Lösungen entwickelt und umgesetzt werden.

115 **Migrantinnen**

Migrantinnen benötigen spezifische Unterstützungsangebote. Viele Hilfesysteme und Angebote im Strafvollzug können wegen der Sprachbarrieren von Migrantinnen nicht wahrgenommen werden. Sprachkurse und andere Qualifizierungsmaßnahmen stehen faktisch nicht zur Verfügung, so dass die Frauen die Zeit im Strafvollzug nicht zur Verbesserung ihrer Startchancen nach der Haft nutzen können. Die Kommunikation mit Angehörigen ist nur in deutscher Sprache erlaubt, so dass oft keine Kontaktaufnahme möglich ist. Im Strafvollzug werden ethnische, kulturelle und religiöse Bedürfnisse kaum berücksichtigt. Kenntnisse zu ausländerrechtlichen Fragen und interkulturelle Handlungskompetenzen sind für die Arbeit der Straffälligenhilfe unerlässlich.

125 **Angehörige**

Als Angehörige gelten (Ehe-)Partner/-innen, Kinder, Eltern, Großeltern von Inhaftierten. Allein 100.000 Kinder unter 18 Jahren sind jährlich von der Inhaftierung ihrer Eltern betroffen. Die Gruppe der Angehörigen ist sehr inhomogen und benötigt daher verschiedenartige, passgenaue Unterstützung. Sowohl die wirtschaftlichen Ressourcen, als auch der soziale Status der Angehörigen sind durch die Abwesenheit sowie durch Diskriminierung und Stigmatisierung beeinträchtigt.

135 **Abhängigkeitserkrankungen**

Die Praxis in der Straffälligenhilfe zeigt, dass ein sehr hoher Anteil der Klientinnen, massive psychische Auffälligkeiten aufweist. Angststörungen, Depressionen, Traumatisierungen und Ohnmachtsgefühle führen zu erhöhtem Hilfebedarf und bedürfen weiterer therapeutischer Maßnahmen. Eine sinnvolle Therapie erfordert zunächst eine eingehende Diagnostik. Zwar steigt die Zahl der bereits diagnostizierten psychischen Erkrankungen an, eine angemessene Diagnostik innerhalb der Haft jedoch scheint nahezu unmöglich. Dies erschwert die Weiterbehandlungen und die Entwicklung passgenauer Maßnahmen nach Beendigung der Haft.

145 Fast jede Frau in Haft zeigt substanzgebundenes oder substanzungebundenes Suchtverhalten wie Essstörungen, multiple Süchte bis hin zu Selbstverletzungen. Dieses „stille“, autoaggressive Leiden, verbunden mit dem (subjektiven) Erleben von Isolation und Einsamkeit, treibt viele Frauen immer wieder in ihr vertrautes, subkulturelles Milieu und birgt ein hohes Rückfallrisiko.

150 **Übergangsmangement**

Die gesamte Arbeit der Straffälligenhilfe muss durch gutes Übergangsmangement gefestigt werden. Vielen Delikten liegen diverse Problemlagen zugrunde, wie Abhängigkeiten vom Partner, Gewalterfahrungen, Drogenabhängigkeiten. Daher sollte im Rahmen des Strafvollzugs an der Lösung dieser Probleme gearbeitet werden, um eine erfolgreiche Resozialisierung zu ermöglichen.

160 Frauen haben im Gegensatz zu Männern bei der Haftentlassung häufiger keine Wohnung oder keine gute Übergangsmöglichkeit. Zum einen fehlen oft der Partner, andere Angehörige oder eine Freundin, die die Rückkehr vorbereiten und eine Wohnmöglichkeit bieten. Zum anderen fehlen niedrighschwellige Wohnangebote der öffentlichen und freien Straffälligenhilfe. Nicht selten finden Frauen Unterschlupf bei Freunden, die sie (erneut) in Abhängigkeiten bringen. So entsteht eine sogenannte „verdeckte Wohnungslosigkeit“ bis hin zu prostitutionsähnlichen Verhältnissen. Aufgrund diverser Problemlagen, wie beispielsweise negative Schufa-Eintragungen und/oder eine Suchtproblematik, ALG-II-Bezug, alleinstehend und/oder
165 alleinerziehend und darüber hinaus noch mit dem Stigma „vorbestraft“ behaftet, entsprechen die von der Straffälligenhilfe betreuten Frauen nicht unbedingt der Vorstellung einer idealen Mieterin.⁷

170 Entscheidende Faktoren für einen guten Übergang in das Leben nach der Haft sind neben geeignetem Wohnraum die Möglichkeiten der Erwerbsarbeit und die psychosoziale Stabilisierung. Sinnvolle Weiterqualifizierung, die zu existenzsichernden und marktorientierten Kenntnissen führt und eine umfassende psychosoziale Begleitung sind bislang zu wenig vorhanden.

175

Straffälligenhilfe des SkF

Zielgruppe

180 Adressatinnen sind Frauen und weibliche Jugendliche⁸, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, sowie deren Angehörige und Angehörige von inhaftierten Männern. „Auch wenn sich die Vollstreckung der Freiheitsstrafe juristisch ausschließlich gegen die inhaftierte Frau bzw. den Mann richtet, trifft sie die Familienangehörigen, insbesondere die Kinder, empfindlich im sozialen und persönlichen Bereich. Sowohl die wirtschaftlichen Ressourcen als auch
185 der soziale Status sind, bedingt durch Diskriminierung und Stigmatisierung, negativ betroffen. Der Verlust einer wichtigen Bezugsperson durch die Inhaftierung kann in der Folge gesundheitliche und psychosoziale Auswirkungen auf die Angehörigen haben.“⁹ Die Sorge vor Stigmatisierung führt häufig dazu, dass die Haft des Familienangehörigen verheimlicht wird und mögliche Hilfeangebote nicht angenommen werden.

190

⁷ Bärbel Marbach-Kliem : unveröffentlichter Bericht

⁸ In manchen Ortsvereinen werden auch Männer und männliche Jugendliche betreut. (s. Angebote im Anhang)

⁹ So auch Gabriele Kawamura: „Die Angehörigen stehen unter Druck“ in „neue caritas“ 14./2003

Geschlechtsspezifischer Hilfeansatz

195 Frauenspezifische Straffälligenhilfe basiert auf einem ganzheitlichen, systemischen, nachhal-
tigen, individuell auf die Lebensumstände der Frau zugeschnittenen Ansatz. Sie basiert fer-
ner auf den Prinzipien der Selbstbestimmung, der Freiwilligkeit, der Wahlfreiheit und der Ver-
fahrenskohärenz. Ressourcenorientierung und die Stärkung der Handlungsautonomie gehö-
ren zum Selbstverständnis. Auf Wunsch der Klientinnen können auch Partner oder Partnerin
200 und Angehörige, insbesondere die Kinder, in die Beratungsarbeit mit einbezogen werden.
Der SkF leistete Pionierarbeit, da er sich seit seiner Gründung vor über 100 Jahren straffällig
gewordener Frauen und Mädchen annahm. Aus dem Prinzip der durchgängigen Betreuung
erfuhren diese nicht nur Unterstützung und Hilfe während der Haft, sondern auch nach der
Entlassung. Dazu muss die Straffälligenhilfe gut im örtlichen Hilfesystem vernetzt sein und
205 mit den beteiligten Behörden kooperieren.

Ehrenamtsarbeit

Ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger tragen durch ihren Einsatz und das Ein-
bringen ihrer persönlichen Interessen und Kompetenzen in erheblicher Weise zur Sozialisie-
210 rung und Resozialisierung von Inhaftierten und Haftentlassenen bei.
Die Angebote, die sie in der JVA machen, sind vielfältig und reichen von der Alphabetisie-
rung über Sprach- und Lernförderung, Freizeitgestaltung, Koch- und Bastelstunden bis hin
zu einer langfristigen individuellen Begleitung.
Ehrenamtliche vermitteln durch ihre Zuwendung und ihre Ressourcen Kontakt zur Welt au-
ßerhalb des Justizvollzugsalltags. Sie erweitern Perspektiven und können Impulse für die
215 Zeit nach der Haftentlassung geben. Voraussetzung für eine gelingende Ehrenamtsarbeit
sind geeignete Rahmenbedingungen und eine beruflich-professionelle Begleitung.

220

Sozialpolitische Forderungen

Resozialisierung ist ein wesentliches Ziel des Strafvollzugs in Deutschland. „Resozialisierung
ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wirkungsvoll vernetztes Übergangsmanagement
kommt nicht nur den betroffenen Menschen zugute, sondern es spart auch Staat und Gesell-
225 schaft in vielfacher Hinsicht wertvolle Ressourcen.“¹⁰ Um diesem Anspruch gerecht zu wer-
den sind die freie Straffälligenhilfe sowie weitere Maßnahmen im Strafvollzug und im Über-
gangsmanagement wichtige Bausteine. Daher fordert der SkF:

Maßnahmen zur Haftvermeidung ausbauen

230 Der Strafvollzug ist ultima ratio im Umgang mit straffällig gewordenen Menschen. Besonders
Frauen begehen weniger häufig Gewalt- oder Tötungsdelikte und wenn, sind dies Bezie-
hungstaten, die keine allgemeine Gefahr für andere vermuten lassen. Daher müssen Alter-
nativen wie „Ersatzfreiheitsstrafe“, „Therapie statt Strafe“, „Arbeit statt Strafe“ oder der „Tä-
ter-Opfer-Ausgleich“ durchgängig ausgebaut werden.

235

¹⁰ Positionspapier Übergangsmanagement von Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe in Bayern (LAG-S) und Fachverband Evangelische Wohnungs-
losen – und Straffälligenhilfe in Bayern (FEWS): „Übergänge von der Haft in die Freiheit gemeinsam erfolgreich gestalten“ (2010)

Veränderungen der Haft-und Besuchsbedingungen

240

Sinnvolle Maßnahmen für Mütter und Kinder/ die Umsetzung der Kinderrechtskonvention vom November 1989

Art. 9 (3) der UN-Kinderrechtskonvention fordert: „Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht“. Das betrifft vor allem die Besuchssituation in der Haft.

245

Kindgerechte Besuchsräume und die Aufhebung des Verbots des Körperkontaktes zwischen Eltern und Kindern während der Besuchszeit

250

Bei den Besuchen der Kinder geht es darum, die Bindung zwischen dem Elternteil und den Kindern im Sinne des Kindeswohls nicht völlig abbrechen zu lassen. Dazu sind auch gemeinsame Spiele, Berührungen, Vorlesen und Erzählen sehr wichtig. Für diese Besuche müssen kindgerechte Räume, zur Verfügung stehen, die Möglichkeiten bieten, dass sich Eltern und Kinder gut begegnen und wohl fühlen können. Betreuer/-innen aus Einrichtungen der Jugendhilfe müssen als Begleitpersonen der Kinder und Jugendlichen bei Besuchen in der JVA anerkannt werden.

255

Besuchszeiten generell, besonders an Wochenenden bundesweit ausbauen

260

Besonders für Familien und Kinder, die von Großeltern oder Freunden begleitet werden müssen, sind Besuche in der Woche oft nicht einzurichten. Besuche können daher nur am Wochenende stattfinden. Derzeit gibt es aus personellen und organisatorischen Gründen keine oder nur sehr eingeschränkte Besuchszeiten am Wochenende. Daher müssen die Besuchszeiten am Wochenende ausgebaut werden. Besuchszeiten müssen im Interesse der Bindung zu Kindern und Angehörigen grundsätzlich ausgebaut werden.

265

Gendergerechte Gesundheitsfürsorge

270

Der SkF fordert die Umsetzung der Empfehlung des Europäischen Parlaments, „alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um allen weiblichen Häftlingen psychologische Unterstützung zu gewähren, insbesondere den Opfern von sexueller Gewalt oder Misshandlung, mit dem Ziel, ihnen einen besseren Schutz zu bieten“¹¹.

Eine geschlechter- und kultursensible therapeutische Betreuung innerhalb der JVA muss gewährleistet sein.

275

Entsprechend dem Äquivalenzprinzip dürfen Inhaftierte ärztlich nicht schlechter versorgt werden, als die restliche Bevölkerung. Die gynäkologische Versorgung ist ein besonders sensibler Bereich. In den meisten Gefängnissen gibt es ausschließlich männliche Gynäkologen. Dies ist für Frauen häufig nicht akzeptabel. Daher fordert der SkF ein Wunsch- und Wahlrecht in in der gynäkologischen Versorgung.

280

Wenn es rund um die Geburt des Kindes zu einer Entlassung aus dem Strafvollzug kommt, sind die Versorgung der schwangeren Frau und die Einbindung von Mutter und Kind ins Hilfesystem am Wohnort der Schwangeren, unabdingbar. Schwangeren und Müttern im Strafvollzug muss auch die Begleitung durch Hebammen ermöglicht werden.

285

Bei Schwangeren die notwendigen Verfahren und Klärung der Zuständigkeiten beschleunigen

11

Europäisches Parlament, Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter: Bericht über die besondere Situation von Frauen im Gefängnis und die Auswirkungen der Inhaftierung von Eltern auf deren Leben in Familien und Gesellschaft. 5. Februar 2008, Online: www.europarl.europa.eu/siedes/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+Report+A6-2008

290 Das Europäische Parlament weist darauf hin, dass „die Folgen von Isolierung und Stress für die Gesundheit der inhaftierten Schwangeren auch negative, wenn nicht bedrohliche Auswirkungen auf das Kind haben können, die es bei der Entscheidung über eine Inhaftierung sehr ernst zu nehmen gilt“.¹²

295 Der SkF fordert, entsprechende Vorsorge zu treffen: Bei straffällig gewordenen Schwangeren müssen gute und zügige Verfahrenslösungen gefunden werden. Die Dauer, die das Kind bei der Mutter bleiben kann und die Zuständigkeit des Jugendamtes, am Herkunftsort oder am Haftort, müssen schnell geklärt werden. Die Entbindungsstätte und der Transport dort hin müssen in Abstimmung mit der Schwangeren frühzeitig festgelegt werden. In der U-Haft gilt die Unschuldsvermutung. Gleichzeitig gelten erschwerte Haftbedingungen und ist die U-Haft mit vielen Unsicherheiten verbunden. Daher sollte auf den Verbleib Schwangerer in der U-Haft im Regelfall gänzlich verzichtet werden, denn im Rahmen der Untersuchungshaft ist die gemeinsame Unterbringungen von Mutter und Kind nicht vorgesehen. Ist eine U-Haft unvermeidbar, muss eine gemeinsame Unterbringung für Mutter und Kind ermöglicht werden.

Offene Vollzugsformen ausbauen

305 Wegen der Deliktstruktur, können viele Haftstrafen bei Frauen im gelockerten Strafvollzug durchgeführt werden. Deshalb müssen die verfügbaren Plätze im Offenen Vollzug sowie im (sozialtherapeutischen) Wohngruppenvollzug aufgestockt werden.

Jugendhilfe bei jugendlichen Haftinsassen oder minderjährigen Angehörigen besser einbinden

310 Die Jugendhilfe muss besser in die Belange jugendlicher Haftinsassen oder der Kinder von Haftinsassen einbezogen werden. Die Mitarbeitenden der Jugendämter müssen zu den besonderen Herausforderungen geschult werden.

Migrantinnen im Strafvollzug unterstützen

315 Um Migrantinnen den Zugang zu Unterstützungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen müssen Dolmetscher/-innen und Sprachkurse im Strafvollzug zur Verfügung gestellt werden. Auch für den Kontakt mit Angehörigen sind Dolmetscher/-innen erforderlich.

Übergangsmanagement

Strafvollzug zur Qualifizierung für Erwerbsarbeit nutzen

325 Viele inhaftierte Frauen haben keine berufliche Qualifikation, so dass diesbezüglich ein großer Nachholbedarf besteht. Allerdings sind die Qualifizierungsangebote für Frauen während der Haft nicht ausreichend. In der Regel kann im Rahmen der Haftdauer keine Berufsausbildung abgeschlossen werden. Entsprechend müssen Qualifizierungsangebote konzipiert werden, die in der Kürze der Zeit eine Verbesserung des beruflichen (Wieder-)Einstiegs ermöglichen. Diese Angebote für Frauen müssen zu marktfähigen Ausbildungsabschlüssen führen oder eine Weiterführung der Ausbildung außerhalb der Haftanstalt ermöglichen.

330

Wohnungssuche vor Haftentlassung unterstützen

Eine unverzügliche und gute Wohnsituation nach der Haft ist besonders für Frauen eine Grundvoraussetzung für gelingende Resozialisation. Haftentlassene haben erschwerte Bedingungen bei der Wohnungssuche. Vollzugslockerungen und Maßnahmen des offenen Vollzugs sollten für die Vorbereitung der Haftentlassung verstärkt genutzt werden. Eine Mietübernahme ist bereits mindestens einen Monat vor der Haftentlassung zu gewähren, damit die Wohnung umgehend nach der Haft zur Verfügung stehen kann.

335

340 Anwartschaften in der Renten- und Arbeitslosenversicherung berücksichtigen

Die im Strafvollzug erworbenen Ansprüche an die gesetzlichen Sozialversicherungen müssen anerkannt und Rentenanwartschaften gesichert werden¹³.

345

Verlässliche Finanzierung der freien Straffälligenhilfe

Straffälligenhilfe als 3. Säule des Strafvollzugs stärken

350

Neben dem Strafvollzug und den Sozialen Diensten ist die freie Straffälligenhilfe eine wichtige 3. Säule. Sie zeichnet sich aus durch durchgehende Betreuung, Freiwilligkeit und Justizunabhängigkeit. Sie umfasst die konkrete Hilfe durch qualifiziertes berufliches Personal in der Vollzugsanstalt und gewährleistet Übergänge in Hilfestrukturen. In der sensiblen und schwierigen Zeit nach dem Strafvollzug und darüber hinaus bietet die freie Straffälligenhilfe psychosoziale Begleitung. Diese Säule muss bundesweit gestärkt, gesetzlich verankert und verlässlich finanziert werden.

355

Koordinierung und Begleitung von Ehrenamtlichen

360

Damit die Arbeit von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im komplexen Arbeitsgebiet der Straffälligenhilfe unter den Bedingungen des Alltags im Justizvollzug gelingen kann, bedarf es einer intensiven Vorbereitung und Begleitung durch hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Ehrenamtlichen müssen für die Lebenssituation der Inhaftierten, wie auch für die Erfordernisse und Beschränkungen des Justizvollzugssystems sensibilisiert werden, um Frustrationen und Konflikte auf allen Seiten so weit wie möglich zu vermeiden.

365

Eigenständigkeit der Angehörigenarbeit anerkennen

370

Angehörigenarbeit ist ein eigenständiger Arbeitsbereich in der Straffälligenhilfe. Die Arbeit mit Angehörigen ist im Regelfall nicht vorrangig am Ort der Haft zu realisieren, sondern an den Wohnorten der Angehörigen. Angehörige haben eigenständige und oft weitreichende Hilfebedarfe. Diese müssen losgelöst von den Haftinsassen ermöglicht werden. Daher muss das Beratungsangebot für Angehörige auch außerhalb des unmittelbaren Haftumfeldes ausgebaut und finanziert werden.

375

¹³ Zur Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung liegt derzeit ein Gesetzentwurf vor. Die Einbeziehung in die Rentenversicherung wird voraussichtlich bei der Justizministerkonferenz im Juni 2016 beraten.

Untersuchungen/ Forschung ausbauen

Die Datenlage über Rückfallquoten und erfolgreiche Resozialisierungsmaßnahmen im Strafvollzug ist nicht ausreichend. Daher sollte die Forschung in diesem Bereich befördert werden.

380